



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreise für Februar: Mitglieder ein Stück losenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung M. 1500.—. Nichtmitglieder M. 3000.—. Bei der Post bestellt M. 1000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten und M. 300.— Versandgebühren für Februar zu erstatten. Einzel-Nr. M. 100.—. — Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., $\frac{1}{2}$ S. 40000 M., $\frac{1}{4}$ S. 20000 M., $\frac{1}{8}$ S. 10000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., $\frac{1}{2}$ S. 80000 M., $\frac{1}{4}$ S. 40000 M., $\frac{1}{8}$ S. 20000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. i. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Auf alle Preise 200% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Bellagen werden nicht angenommen. — Beiderf. Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 51 (R. 34).

Leipzig, Donnerstag den 1. März 1923.

90. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Einlösungsverkehr in fremder Währung.

Fakturen zur Bareinlösung in Leipzig in fremder Währung sind durch einen roten Zettel mit Ausdruck:

Valuta

zu kennzeichnen. Nur dann kann der Kommissionär die Verantwortung dafür übernehmen, daß in fremder Währung berechnete Pakete nicht etwa in Mark bezahlt werden.

Diese Zettel können mit dem auf dem Bestellzettelbogen des heutigen Börsenblattes abgedruckten Bestellzettel von unserer Geschäftsstelle bezogen werden. (Z)

Der Einlösungsverkehr in fremder Währung beginnt Montag, den 5. März. Eine Liste der ausländischen Sortimente, welche Währungskonten in Leipzig unterhalten, wird erstmalig Sonnabend, den 3. März, im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Der Wertindex — A 1, 4 und 5 der Mindestbedingungen unseres Vereins — beträgt ab 1. März 1923

6000.

Leipzig, den 26. Februar 1923.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Zum Frankfurter Wucherprozeß gegen einen Buchhändler.

Von Dr. G. A. Delbanco.

In Frankfurt a. M. hat sich dieser Tage eine Verhandlung wegen Preistreiberei gegen einen Sortimentler abgepielt, die zur Verurteilung führte, und die wegen der ihr zukommenden prinzipiellen Bedeutung für den Gesamtbuchhandel allgemeine Beachtung verdient, um so mehr als der Staatsanwalt erklärte, er halte das Schlüsselzahlverfahren persönlich für unzulässig (siehe auch Börsenblatt Nr. 50, Seite 249). Es verstoße gegen die Preistreiberverordnung. Tatsächlich soll denn auch die Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen den Börsenverein Strafantrag wegen Preistreiberei, verursacht durch das Schlüsselzahlverfahren, gestellt haben*). Dieser Prozeß wird natürlich zu einer Entscheidung im Lebensfragen des Buchhandels werden. Als wichtiges Rüstzeug in diesem Kampfe wird die Entscheidung dienen können, die im Berufungsverfahren des Frankfurter Prozesses fällt, — wenn diese Entscheidung eine günstige ist. Es handelt sich hier also nicht nur um die schon jeden einzelnen Buchhändler angehende Frage, ob es ihm eines Tages ebenso wie seinem Frankfurter Kollegen ergehen kann, sondern es handelt sich darum, ob der Buchhandel sein seit fast einem halben Jahre geübtes System der Preisberechnung beibehalten kann oder nicht. Daß es nur dieses System ist, dem er ein leidliches Überwinden der beiden großen Preisrevolutionen im November und Januar ver-

*) Davon ist hier bisher noch nichts bekannt. Red.

dankt, wird allgemein anerkannt werden. Es erscheint mir daher die Mitarbeit aller am Buchhandel Interessierten dringend nötig, um geeignetes Material herbeizuschaffen, das beweisen kann, daß das Schlüsselzahlverfahren keine Preistreiberei bewirkt. Dieser Beweis wird nicht nur positiv durch Vorlegen von Kalkulationen und Vergleiche der Bücherpreise mit ihren wirklichen Gesehungskosten (s. den Aufsatz von E. Diederichs, Vbl. Nr. 36!) zu erbringen sein, sondern auch negativ dadurch, daß es möglich wird, diese Berechnungsweise als eine weitverbreitete hinzustellen. Zu allen möglichen Zwecken wird heute nach dem Indexsystem verfahren, sodaß man — nicht ganz mit Unrecht — schon von einer Indexmonomanie gesprochen hat. Jeder sucht sich im heutigen wirtschaftlichen Kampf »Alle gegen Alle« oben zu halten. Das Indexsystem ist ein weitverbreitetes Mittel dazu. Je besser es gelingt nachzuweisen, daß von diesem Mittel allgemein Gebrauch gemacht wird, und daß vielleicht in einzelnen Fällen auch die Behörden sich dieses Systems bedienen, um so weniger wird ein Gericht zu der Entscheidung kommen können, daß dieses System den Grundsätzen der Preistreiberverordnung widerspreche. Um einen solchen Beweis erbringen zu können, bedarf es aber der Herbeibringung von Material von allen Seiten!

In dem Frankfurter Prozeß wurde eine Geldstrafe von 10000 M. sowie die Einziehung eines übermäßigen Gewinnes von 4090 M. verhängt, weil der Sortimentler ein Buch im Oktober für 3800 M. eingekauft und im Dezember für 16000 M. zum Verkauf angeboten hat, während er nach der Berechnung des Gerichts nur 11910 M. hätte berechnen dürfen. (Diese Berechnung stützt sich auf die vom Reichsgericht als zulässig erachtete Berechnungsweise. Trotzdem mag es manchem merkwürdig vorkommen, daß ein Richter in der Lage sein soll, einen Preis auf Heller und Pfennig zu ermitteln, zumal in einer Zeit, in der jedem Kaufmann der Boden unter den Füßen schwankt!) Das Gericht hat zugegeben, daß »der Angeklagte« nicht bei jedem Buch eine solche Preisausrechnung vornehmen könne, behauptet aber, daß er sich bei der außerordentlichen Höhe seines Reingewinnes sagen mußte, daß er auf Kosten des Publikums Gewinne erzielte, die er nicht erzielen durfte. (In der Verhandlung war nämlich festgestellt worden, daß »der Angeklagte« einen Nettogewinn von 27½%, nämlich 448671 M. Reingewinn bei 26 Mill. M. Umsatz, erzielt hatte*). Ich stütze mich hierbei sowie bei allen auf den Frankfurter Prozeß bezüglichen Angaben dieses Aufsatzes auf den ausführlichen Bericht im »Stadtblatt der Frankfurter Zeitung« vom 20. Februar 1923, da ich mich um weitere Unterlagen noch nicht habe bemühen können.

Es scheint mir typisch an dem ganzen Prozeß zu sein, mit welcher Souveränität vom Vorsizenden und Staatsanwalt, also zwei Juristen, über die schwierigsten Probleme unseres heutigen Wirtschaftslebens geurteilt wird, Probleme, über die sich die besten und fähigsten Theoretiker und Praktiker des Wirtschaftslebens seit Jahren vergeblich die Köpfe zerschlagen und manchmal auch — in den Parlamenten — aneinander einrennen! Jeder

*) Diese Zahlen erweisen sich ohne weiteres als unmöglich richtig. 448671 M. Reingewinn bei 26 Millionen M. Umsatz sind rund 17½%, aber niemals 27½% (bei 26 Millionen M. Umsatz rund 17½%, was nach der Umsatzziffer aber sehr zweifelhaft erscheint).